

reichhaltige und mannigfache Schriftstücke. Die Statuten aus dem XIII. und den folgenden Jahrhunderten enthalten auch Mitteilungen, aus denen die Rolle, die die Dörfer zur Zeit der Herrschaft der Stadtrepubliken gespielt haben, und ihre Bedeutung auf dem Gebiete der Volksproduktion, im besonderen des Ackerbaus und der Hausindustrie, deutlich hervorgeht. Es sind aber nicht diese Seiten des ländlichen Lebens, die gegenwärtig unsere Aufmerksamkeit fesseln. Wir werden in der Folge zu ihnen zurückkehren — bei der Betrachtung der allgemeinen Wirtschaftsordnung jener Übergangsepoche, wo die Stadt ihre Grenzen ausdehnt, sich allmählich in den Kern des modernen Staates verwandelt und ihre wirtschaftliche Ordnung und politische Bevormundung den Dörfern aufdrängt. Gegenwärtig darf uns ausschließlich die Frage beschäftigen, was zur Zeit der Aufhebung der Hörigkeit und des Landanteilsystems von den überlieferten Ordnungen des Gemeinbesitzes an Grund und Boden erhalten geblieben ist. Daß die Emanzipation den bis dahin bestehenden Unterschied zwischen den freien und unfreien Gemeinden aufhob, versteht sich von selbst. Daraus folgt aber, daß in Bezug auf den Grundbesitz auch jener wesentliche Unterschied zwischen Stadt und Dorf verschwinden mußte, auf den wir schon früher hingewiesen haben. Die Stadt hörte auf, die einzige Stätte freien Grundbesitzes von Privaten und Gemeinden zu sein: dieselbe Freiheit wurde von nun an auch auf das flache Land ausgedehnt. Wir können deshalb von dieser Zeit an die Geschichte des Gemeinbesitzes an Grund und Boden in Stadt und Land gleichzeitig behandeln. Die Aufhebung der Hörigkeit, die den feudalen Grundherrn zum unbeschränkten Gebieter auf seinem Gute machte und seine früheren Mitbesitzer in einfache Pächter